

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Werkpolier/-in im Bereich Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juni 1982 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 46 Abs. I in Verbindung mit 41 Satz 2-4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. 12. 1981 (BGBl. I S. 1692) in Verbindung mit § 8 Abs. 2, § 13 und § 14 Abs. I der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 21.09.1999 nachstehende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Werkpolier im Bereich Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Werkpolierprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem erkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Bau zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt, oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis. Die Berufspraxis muss in Tätigkeiten auf Baustellen abgeleistet worden sein, die der beruflichen Fortbildung zum Werkpolier dienlich sind oder
 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes I muss in Tätigkeiten auf Baustellen abgeleistet worden sein, die der beruflichen Fortbildung zum Werkpolier dienlich sind.
- (2) Abweichend von Absatz I kann zur Werkpolierprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 2 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Werkpolierprüfung gliedert sich in folgende Fächer:
1. Bautechnische Grundlagen,
 2. Baustellensicherung, Unfallverhütung und Arbeitsschutz,
 3. Bauausführung im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau
 4. Baubetriebstechnik im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau.
- (2) Im Prüfungsfach "Bautechnische Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Kenntnisse in diesem Fach zur Lösung bautechnischer Aufgaben anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen von Bauzeichnungen einschließlich Materiallisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, Anfertigen von Bauskizzen sowie das Einrechnen von Maßen in Baupläne;
 2. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Holz, künstlichen und natürlichen Steinen, Mörtel, Bindemitteln und Zuschlägen sowie von Metallen, Baustählen und Kunststoffen;
 3. Grundlagen der Betontechnologie
 4. Messtechniken zum Fluchten, Nivellieren und Einmessen
- (3) Im Prüfungsfach "Baustellensicherung, Unfallverhütung und Arbeitsschutz" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssicherheit auf Baustellen sowie der Sicherung von Baustellen verfügt, die Notwendigkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Verkehrssicherung der Baustelle,
 2. Sicherung der Baustelle gegen Witterungseinflüsse
 3. Unfallverhütung und Unfallschutz
 4. Schutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten sowie persönliche Schutzausrüstungen
 5. Umweltschutz
- (4) Im Prüfungsfach "Bauausführung im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über spezielle bautechnische Kenntnisse im Bereich Hochbau, Ausbau oder Tiefbau verfügt, bautechnische Zusammenhänge und Details in diesem Bereich erkennen und beurteilen sowie die erforderlichen Maßnahmen einleiten kann. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt den Bereich, in dem er geprüft werden will. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Im Bereich Hochbau:
 - a) Grundlagen der Baukonstruktion, insbesondere der Statik, der Bewehrung, der Gründungen und Fundamentgestaltung, der Mauerwerks-, Beton- und Fertigteilkonstruktionen, der Mischbauweise mit Holz, Stahl und Kunststoffen sowie der Treppenkonstruktionen;
 - b) Gerüstbau, insbesondere Arbeits-, Schutz- und Tragegerüste sowie Grundlagen der Schalungstechniken einschließlich des Betondrucks auf Schalungskonstruktionen
 - c) Durchführen von Putz- und Estricharbeiten sowie Trockenbauarbeiten, Maßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser sowie Maßnahmen zum Wärme-, Schall- und Brandschutz;
 - d) Funktionen und Kriterien für den wirtschaftlichen Einsatz der wichtigsten Geräte und Maschinen
 - e) wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien für den Hochbau, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen sowie den einschlägigen DIN-Normen;
 - f) Vermessen und Ausführen der Höhenaufnahme eines Baugeländes, Abstecken eines Bauwerks nach gegebenen Festpunkten, Anfertigen von Aufmassskizzen.

2. Im Bereich Ausbau:

- a) Grundlagen der Baukonstruktion, insbesondere der Statik, der Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen unter Berücksichtigung der Mischbauweise mit Holz, Stahl und Kunststoffen sowie der Treppenkonstruktionen;
- b) Herstellen von Holzbaukonstruktionen, von Innen- und Außenputzen sowie Estrichen unter Berücksichtigung der verschiedenen Werk- und Hilfsstoffe im Ausbau, Herstellen von Dämmungen und Verkleidungen sowie Einbau von Fertigteilen;
- c) Herstellen von Fugendichtungen, Durchführung von Maßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser sowie zum Wärme-, Schall- und Brandschutz, Kenntnisse über die Grundlagen der Haustechnik, das Zusammenwirken des Ausbaugewerbes und das Vermeiden von Bauschäden
- d) Funktionen und Kriterien für den wirtschaftlichen Einsatz der wichtigsten Geräte und Maschinen;
- e) wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien für den Ausbau, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen sowie den einschlägigen DIN-Normen;
- f) Festlegen, Einmessen und Übertragen von Höhenpunkten

3. Im Bereich Tiefbau:

- a) Einmessen von Strecken, Gefällen, Höhen, Profilen und Bögen;
- b) Herstellen eines Grob- und Feinplanums unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodenarten der Bodenmechanik und der Bodenverbesserung sowie des erforderlichen Unterbaues bei Straßen;
- c) Verfahren zur Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung;
- d) Herstellen und Sichern von Gräben unter Berücksichtigung der Erddrücke, Herstellen und Sichern der Ent- und Versorgungsleitungen sowie der Rohrleitungen, Schächte, Kanäle und Wasserführungen;
- e) Straßenbaustoffe und Bauteile, insbesondere Bindemittel, Zuschläge, künstliche und natürliche Steine, bituminöses Mischgut, Beton und Rohre einschließlich ihrer qualitativen und quantitativen Prüfung;
- f) Herstellen von Straßendecken, insbesondere aus Beton, Bitumen, Schotter und Pflastersteinen, Versetzen, Verlegen und Einbauen von Fertigteilen und Baustoffen des Straßenbaues
- g) Funktionen und Kriterien für den wirtschaftlichen Einsatz der wichtigsten Geräte und Maschinen;
- h) wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien für den Tief- und Straßenbau, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen, der Straßenverkehrsordnung sowie den einschlägigen DIN-Normen.

- (5) Im Prüfungsfach "Baubetriebstechnik im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen dass er eine Baustelle in dem von ihm gemäß Absatz 4 Satz 2 bestimmten Bereich einrichten, führen und auflösen sowie die erforderlichen Berichte erstellen kann. Hierzu soll er, ausgehend von zeichnerischen Darstellungen und Situationsbeschreibungen, mit Hilfe einschlägiger Unterlagen eine komplexe Aufgabe lösen, in der er die erforderlichen Maßnahmen zeichnerisch und schriftlich darstellt und begründet.

In diesem Rahmen sind zu prüfen:

1. Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen;
 2. Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellung des Istzustandes, der Terminplanung, der Sicherung des Abschlusses begonnener und der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen;
 3. Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung, insbesondere unter Berücksichtigung der Terminplanung, der Arbeitssicherheit des Umweltschutzes, der Quantität und Qualität der Baumaterialien sowie der technologischen Belange;
 4. Auflösen einer Baustelle, insbesondere Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen Angaben, Regelung des Abtransportes der Baubetriebsmittel und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes mitbenutzter Flächen.
- (6) Die Prüfung in den in Absatz I Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten je Prüfungsfach betragen:
- | | |
|---|------------|
| 1. Bautechnische Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Baustellensicherung, Unfallverhütung und Arbeitsschutz | 1 Stunde, |
| 3. Bauausführung im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau | 2 Stunden, |
| 4. Baubetriebstechnik im Hochbau oder Ausbau oder Tiefbau | 4 Stunden. |

Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

- (8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 4 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main am 15. November 1999 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. September 1999

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Der Präsident
gez. Dr. Frank Niethammer

Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Wolfgang Lindstaedt